

Während der Dauer des Landtages ergangene Allerhöchste Bescheide.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen denselben auf ihre Erklärung über den mittelst der Proposition **I. D** Unserer Propositions-Dekretes vom 30. April d. J. dem Landtage vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses nachstehenden gnädigen Bescheid:

Ständische
Ausschüsse.

Der Eingang des vorgelegten Entwurfs bezeichnet die Bestimmung des Ausschusses mit hinlänglicher Deutlichkeit und bedarf eines Zusages nicht. Wenn Wir in Aussicht nehmen, Uns in Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung des Rathes der Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu bedienen, so kann die Beurtheilung des Bedürfnisses, wie der Art und Weise, diese Absicht zu verfolgen, nur Uns selbst vorbehalten bleiben und sind mithin Bestimmungen hierüber nicht erforderlich.

Auf die zum § 3 vorgeschlagene Modifikation, daß die aus den einzelnen Ständen zu dem Ausschusse zu ernennenden Abgeordneten nicht von den betreffenden Ständen selbst, sondern von der ganzen Landtags-Versammlung gewählt werden möchten, können Wir nicht eingehen, da das Prinzip der Gliederung in verschiedene Stände, welches der ständischen Verfassung Unserer Provinzen durchgehends und wesentlich zum Grunde liegt, und die Selbstständigkeit der einzelnen Stände dadurch verletzt werden würde.

Mit dieser ist die Einheit des Provinzial-Landtages sehr wohl zu vereinigen, und vermögen Wir die in dieser Beziehung von Unsern getreuen Ständen geäußerten Bedenken um so weniger als begründet anzuerkennen, als die verfassungsmäßige Stellung der verschiedenen Stände vor Allem aufrecht erhalten werden muß, und Wir gewillt sind, ihnen die Befugniß, ihre besonderen Rechte und Interessen wahrzunehmen, unter allen Umständen zu sichern. Da Wir die Theilnahme der Herren Fürsten an dem Ausschusse von ihrem Wunsche abhängig gemacht haben, eine Erklärung derselben aber zur Zeit nicht vorliegt, so müssen Wir Uns weitere Bestimmung bis zu einem etwaigen künftigen Antrage vorbehalten. Sofern von jener Vergünstigung Gebrauch gemacht werden sollte, wird indeß die Theilnahme der erwähnten beiden Mitglieder an den Verhandlungen des Ausschusses nur dann Statt finden, wenn derselbe für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir in dem Falle, daß Wir die Ausschüsse mehrerer Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen sollten, wegen der Concurrenz der ehemaligen Reichs-Stände dabei besondere Anordnung treffen werden. Wenn etwa die Theilnahme der Herren Fürsten am Ausschusse in der erwähnten Art nicht ins Leben treten möchte, Wir aber den Landtags-Marschall aus denselben ernennen sollten, so tritt dieser dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu; wohingegen er dann bei etwaiger Vereinigung des Ausschusses mit den Ausschüssen anderer Provinzen ganz ausscheidet und durch ein von Uns zum Vorsitzenden zu ernennendes anderes Mitglied ersetzt wird.

Wenn Wir Unsern getreuen Ständen gestattet haben, dem zu bestellenden Ausschusse auch Geschäfte der ständischen Verwaltung zu übertragen, so hat es keineswegs in Unserer Absicht gelegen, in dieser Beziehung ihre bisherigen Befugnisse zu beschränken, und bleibt es daher auch für den Fall, daß sie von dem erwähnten Zugeständniß Gebrauch machen sollten, als in welchem Falle Wir, wie dies im § 5 des Entwurfs vorgesehen ist, ihre weiteren Anträge erwarten würden, ihrer Beschlußnahme überlassen, ob sie außerdem mit Beaufsichtigung von Provinzial-Instituten Spezial-Commissionen oder einzelne ständische Commissarien beauftragen wollen.

Die Verordnung wegen der Einrichtung eines ständischen Ausschusses der Stände der Rheinprovinz werden Wir nach den hier gegebenen Grundzügen ehestens erlassen, und ergeht für jetzt an Unsere getreuen Stände Unsere gnädige Aufforderung, die nöthigen Wahlen in Gemäßheit der obigen Bestimmungen unverzüglich vorzunehmen und Uns zur Bestätigung anzuzeigen.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. Juli 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Nochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz
versammelten Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u., entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß und geben denselben auf ihren wegen des Abdrucks der Landtags-Protokolle gemachten Antrag Nachstehendes zu erkennen.

Die dem Landtage durch Unsern Commissarius im Auftrage Unseres Ministers des Innern und der Polizei mitgetheilte Bestimmung, wonach in den abzubrückenden Landtags-Protokollen die Namen der redend einzuführenden oder sonst zu bezeichnenden Mitglieder der Stände-Versammlung nicht genannt werden sollen, gründet sich auf Unsere Allerhöchste Bestimmung. Da solche bei den bereits geschlossenen Landtagen in Anwendung gekommen ist, so werden Unsere getreuen Stände sich bescheiden, daß ein abweichendes Verfahren für sie nicht nachgelassen werden kann.

Wir bleiben übrigens Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Nochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben. v. Berthier. Eichhorn. v. Thile.
Graf zu Stolberg.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz
versammelten Stände.